

Infoblatt 7:

Während des Studiums gut versichert

Beitragsfreie Familienversicherung

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind Studierende in der Regel über ihre Eltern mitversichert – zum Nulltarif. Wurde die Aufnahme des Studiums aufgrund von Wehr- oder Zivildienst verzögert, verlängert sich die Mitgliedschaft in der beitragsfreien Familienversicherung um die Dauer des Wehr- bzw. Zivildienstes. Arbeiten Sie mehr als 20 Stunden wöchentlich oder übersteigt Ihr monatliches Einkommen 365 Euro (bzw. 400 Euro bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen seit 1. April 2003), werden Sie allerdings grundsätzlich selbst versicherungspflichtig.

Versicherungspflicht für Studierende

Sofern Sie das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester noch nicht vollendet haben und an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, können Sie Mitglied in der günstigen Krankenversicherung der Studierenden sein. Diese Regelung gilt auch, wenn Sie an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind und Sie sich in Deutschland aufhalten. Wenn sich Ihre Studiendauer aus familiären oder persönlichen Gründen nachweislich verlängert hat (z. B. durch Erkrankung, Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst), ist eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studierenden auch über den beschriebenen Zeitraum hinaus möglich. Für die Zeit danach bietet Ihnen die SECURVITA Krankenkasse die freiwillige Mitgliedschaft an.

Beitragssätze

Ab Juli 2009	KV-Beiträge monatlich	PV-Beiträge monatlich	
Krankenversicherung für Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr oder bis zum 14. Fachsemester:	53,40 Euro	9,98 Euro	11,26 Euro*
Freiwillige Versicherung im Anschluss an die studentische Pflichtversicherung beträgt seit dem 01.01.2010 (für maximal sechs Monate):	88,83 Euro	16,61 Euro	18,74 Euro*
Danach ist eine freiwillige Versicherung für Studierende möglich. Die Mindeststufe beträgt seit dem 01.01.2010:	121,79 Euro	16,61 Euro	18,74 Euro*

* **Erhöhter Beitragssatz für Kinderlose**, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren sind: 2,20 % statt 1,95%.

Geld verdienen während des Studiums

Auch wenn Sie neben dem Studium berufstätig sind, bleiben Sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Mitglied in der günstigen Krankenversicherung der Studierenden.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studierenden:

- Sie arbeiten nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich (Ausnahme: Wochenend- oder Nachtarbeit)
- Sie arbeiten nur während der Semesterferien in Vollzeit (das Arbeitsentgelt spielt in diesem Fall keine Rolle).
- Sie arbeiten mehr als 20 Stunden wöchentlich. Die Tätigkeit ist aber auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet (pro Jahr dürfen diese befristeten Tätigkeiten 26 Wochen nicht überschreiten).

Unter den genannten Voraussetzungen zahlen Sie außer den Beiträgen zur Rentenversicherung und den günstigen Beiträgen zur Krankenversicherung der Studenten keine weiteren Beiträge.

Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ihr monatliches Arbeitsentgelt beträgt maximal 400 Euro.
- Ihre Tätigkeit ist von vornherein auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr befristet.

Praktikum

Vorgeschriebene Zwischenpraktika:

Ist das Zwischenpraktikum in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben, besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die wöchentliche Arbeitszeit, die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer des Praktikums spielen in diesem Fall keine Rolle, solange Sie laufend immatrikuliert sind.

Wird während des Praktikums kein oder nur geringfügiges Entgelt (bis zu 400,00 Euro monatlich) erwirtschaftet, kann unter Einhaltung der Altersgrenzen grundsätzlich eine kostenfreie Familienversicherung durchgeführt werden.

Diese Regelung gilt auch für Studenten ausländischer Hochschulen, die in Deutschland ein Praktikum absolvieren.

Vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika:

Während eines Vor- bzw. Nachpraktikums ist der Praktikant in der Regel nicht immatrikuliert.

Schreibt die Studien- oder Prüfungsordnung ein Praktikum vor, besteht Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Wird während des Praktikums Entgelt gezahlt, besteht auch in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungspflicht. Die Höhe des Entgelts spielt keine hierbei keine Rolle. In diesem Fall sind zu allen Zweigen der Sozialversicherung Beiträge zu zahlen.

Wird kein Entgelt gezahlt, besteht Versicherungsfreiheit.

Auslandspraktikum oder Auslandssemester

Sofern Sie in Deutschland immatrikuliert sind, bleiben Sie während eines Auslandspraktikums oder -semesters in der günstigen Versicherung für Studierende. In allen Ländern mit einem Sozialversicherungsabkommen genießen Sie den Krankenversicherungsschutz. Bitte fordern Sie einen Auslandskrankenschein an. Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach den Rechtsvorschriften der ausländischen Krankenkasse. Wir empfehlen den Abschluss einer zusätzlichen privaten Auslandsrankenversicherung.

Für Länder ohne Sozialversicherungsabkommen – wie z. B. die USA – ist eine private Krankenversicherung notwendig.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Cent pro Gespräch aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de